

Allgemeine Bankinformation

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11
1100 Wien

Kontaktdaten für easybank Service Center

Internet: www.easybank.at
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: 05 70 05-0

Unter der Marke easybank bieten wir Ihnen beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft mit Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung. Zusätzlich kooperiert die Bank mit der Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH. Die Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH erbringt die Dienstleistung der Vermögensverwaltung und die Bank die Konto- und Depotführung abdeckt sowie für die Durchführung der von der Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragten Wertpapiergeschäfte sorgt.

1. Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. In dieser Sprache können Sie mit der Bank kommunizieren. Die maßgeblichen Dokumente sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung erhalten Sie in deutscher Sprache. Von dritter Seite bereitgestellte Dokumente, wie insbesondere auch Kapitalmarktprospekte und Marketingmitteilungen, können auch in einer anderen Sprache (vorwiegend Englisch oder Französisch) bereitgestellt werden.

2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft nehmen wir gerne via Online Banking, per Telefon oder Post entgegen.

Elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) zwischen Ihnen und der Bank, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führt oder führen kann, wird aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Konzession

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien) konzessionierte und beaufsichtigte Bank.

4. Abrechnungsmodalitäten/Berichte/Information

Die Bank berichtet in geeigneter Form über die für Sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Ihre Wertpapierabrechnung im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung.

Jeder Kunde mit einem Depotvertrag erhält vierteljährlich automatisch eine Aufstellung der Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält den Veranlagungswert zum jeweiligen Stichtag.

Darüber hinaus erhalten Sie im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft vor Geschäftsabschluss (= ex ante Kostenausweis) sowie einmal jährlich (= ex-post Kostenausweis) Informationen über Kosten/Nebenkosten einschließlich der erhaltenen Zuwendungen oder nicht monetären Vorteile hinsichtlich ihrer Wertpapier- bzw. Finanzinstrumente.

5. Schutz des Kundenvermögens

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H ("ESA"). Auf deren Website (www.einlagensicherung.at) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden

5.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Einlagen natürlicher Personen (Spareinlagen, Giro Guthaben sowie Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen) sind bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,00 gesichert. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Gesellschaft mit einem Höchstbetrag von € 100.000,00 begrenzt.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu € 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von € 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen. Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

5.2. Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB) von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

5.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.

Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich die Bank meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen). Die Bank wählt diese sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmäßig.

Die Bank führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrung erfolgt in der Regel in Form einer Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Die Bank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Bank oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die Kundenbestände werden von unseren Eigenbeständen getrennt verwahrt.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland hält. Bei der Verwahrung Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können. Bei einer möglichen Sammelkontoverwahrung bestehen zusätzliche Risiken, da im Insolvenzfall die jeweiligen Kundenwertpapiere nicht dem entsprechenden Kunden konkret zugeordnet und ausgesondert werden können und in der Regel nur Miteigentum an einem Sammelbestand vorliegt. Das Gleiche gilt wenn Kundenbestand und Eigenbestand des Dritten Verwahrers oder der Bank nach nationalem Recht nicht getrennt gehalten werden können.

Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen bedient sich die Bank diverser Vertragspartner, z.B. Sublagerstellen oder Broker im In- und Ausland und es bestehen dabei eigene zusätzliche Sicherungsinteressen auch dieser jeweiligen Dienstleister.

Diese haben damit ebenfalls Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden und können zwecks Eintreibung ihrer Forderungen auch über Kundenvermögen unmittelbar disponieren. Wir weisen Sie auf die aus solchen Vereinbarungen mit uns z.B. auch aus AGBs dieser Kooperationspartner resultierenden Risiken ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 6 WAG hin.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die Bank den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen AGB sowie den Rechtsvorschriften und Geschäftsusancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die

Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Im Extremfall kann das den Totalverlust der deponierten Wertpapiere bzw. ihres Wertes bedeuten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die Bank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit kann ein Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur für solche Forderungen geltend machen, die in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlement-Spesen, Verzugszinsen).

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.

6. Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement

In der Bank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert:

Telefon: + 43 (0) 5 70 05 - 534

E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.at

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess finden Sie unter: www.easybank.at (Menü „Services“ > „Ombudstelle“)